



## **Sanierungschancen des Insolvenzverfahrens greifen auch in der Coronakrise**

Die Sanierungswerkzeuge des Insolvenzverfahrens können mit entsprechender Modifikation auch und gerade in der gegenwärtigen Krise in Position gebracht werden.

Du denken ist hier insbesondere an Schuldenschnitt, Vollstreckungsschutz und Insolvenzgeld. Konnte der sanierungsfreundliche Insolvenzverwalter in Zeiten vor Corona ein Unternehmen für die Zeit zwischen Insolvenzantragstellung und Verfahrenseröffnung, einem Zeitraum von regelmäßig zwischen zwei und drei Monaten, mit leichter Hand fortführen, da er mit Hilfe des Insolvenzgeldes die Personalkosten aus seiner Liquiditätsplanung ausblenden darf, so wird er heute - genauso wie jeder andere Unternehmer - mit einem dramatischen Abbruch seiner Einnahmeseite konfrontiert. Offensichtlich ist dies für die Reise-, Gastronomie- und Hotelbranche sowie für den Handel, als auch für Museen, Theater und Kinos. Indes wird kaum eine Branche unberührt bleiben. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird hierauf reagieren und das Unternehmen gemeinsam mit der Geschäftsführung in einen Ruhezustand versetzen. Für die beteiligten Arbeitnehmer kommt jetzt in einer ersten Phase nicht das Insolvenzgeld, sondern Kurzarbeitergeld zum Einsatz, schließlich können die Arbeitnehmer überwiegend nicht beschäftigt werden. Sonstige Dauerschuldverhältnisse wie Miete, Leasing und Energieversorgung müssen unter Einsatz der kommunikativen Kompetenz des (vorläufigen) Insolvenzverwalters durch Einzelvereinbarungen ebenfalls zu Ruhen gebracht werden. Die Erfolgsaussichten hierfür sind optimistisch einzuschätzen, schließlich kann jedem Vertragspartner deutlich gemacht werden, dass die Solidarisierung mit dem Unternehmen nicht nur aus alter Verbundenheit geboten ist, sondern dem Stakeholder auch realistische Alternativen fehlen.

Im Anschluss gilt es, diesen Ruhezustand solange aufrecht zu erhalten, bis Licht am Ende des Tunnels sichtbar wird. Für diesen Zeitraum wird das Insolvenzeröffnungsverfahren aufrechterhalten, länger also als für den vor der Krise gewohnten Dreimonatszeitraum. In diesem Verfahrensabschnitt sind Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger ausgeschlossen. Altverbindlichkeiten aus der Zeit vor Insolvenzantragstellung werden nicht bedient.

Erst wenn das Wiederhochfahren des Geschäftsbetriebes aussichtsreich erscheint, endet für die Belegschaft die Dürrezeit des Kurzarbeitergeldes: Jetzt kann für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten Insolvenzgeld in Anspruch genommen werden. Entsprechend dem Wortlaut des früheren Konkursausfallgeldes, wird hier dem Arbeitnehmer der volle Lohn, das volle Gehalt gezahlt – ohne die mit Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld verbundenen Abzüge. Jetzt sind schließlich auch Motivation und Einsatz der Belegschaft erforderlich, um das Unternehmen erneut am Markt zu positionieren, die Produktion wieder hochzufahren und sich nicht zuletzt auch gemeinsam mit dem (immer noch vorläufigen) Insolvenzverwalter den hiermit verbundenen kommunikativen Herausforderungen proaktiv zu stellen. Aufgrund der jetzt möglichen positiven Prognose der Sanierung wird die Agentur für Arbeit dem Antrag auf die erforderliche Zustimmung zu einer Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes stattgeben, damit erhalten die Arbeitnehmer zeitnah Zahlungen in Höhe des Nettogehalts. Das in dieser Sanierungsphase noch geschwächte Unternehmen wird auf der Liquiditätsebene von den Personalkosten entlastet, dieses Sanierungswerkzeug wird auch dringend benötigt, schließlich braucht das Unternehmen Zeit, um das alte Umsatzniveau wieder zu erreichen.

Bemessungsgrundlage für das Insolvenzgeld ist (wie bei allen Leistungsarten) das ungekürzte Bruttogehalt laut Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers, dieser bleibt nicht auf Kurzarbeitergeldniveau verhaftet (was Römermann in FAZ 25.03.2020 verkennt). Dies folgt aus den Geschäftsanweisungen der BA. Von daher besteht nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld (60/67 % laut KUG-Tabelle pauschaliert nach dem Bruttogehalt, der LSt-Klasse und der ggf. bestehenden Unterhaltspflichten ggü. Kindern) ein Anspruch auf ein „normales“, ungekürztes Insolvenzgeld (100 % netto, resultierend aus Bruttobetrag lt. Arbeitsvertrag und LSt.-Klasse sowie weiteren persönlichen Merkmalen).

Nach Ablauf des dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraums wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit der Verfahrenseröffnung kann ein Insolvenzplan vorgelegt werden, der ähnlich einem Vergleich die aufgelaufenen Verbindlichkeiten regelt im Sinne eines Erlasses und/oder einer Stundung der Verbindlichkeiten, die krisenbedingt trotz allen Bemühens um eine Reduzierung der Fixkosten aufgelaufen sind. Regelmäßig wird hier der weitergehende Schuldenschnitt anzustreben sein, um dem Unternehmen einen unbelasteten Start in die Zeit nach Corona zu ermöglichen. Erforderlich ist eine Befreiung sowohl auf die Liquiditäts- als auch die Ertragsplanung von Zahlungen auf Altverbindlichkeiten. Da Alt-Altverbindlichkeiten aus der Zeit vor Covid 19 gleich miterledigt werden, startet das Unternehmen gestärkt aus der Krise.

Dr. Christian Willmer